

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

MOVYNG MEDIA UG (haftungsbeschränkt)

Geschäftsführer: Jan Roskosch und Kevin Spielmann
Annastraße 25
64285 Darmstadt

Nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt.

Und dem Kunden

Nachfolgend: „Auftraggeber“ genannt.

Stand Juni 2025

1. Geltungsbereich

- a. Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin umfassend.
- b. Die nachfolgenden „Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen“ (im folgenden AGB genannt) gelten für alle von der Auftragnehmerin durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen, Veranstaltungen und Leistungen.
- c. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen erkennt die Auftragnehmerin nicht an. Dies gilt auch dann, wenn die Auftragnehmerin abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Gegenstand des Vertrages/Vertragsschluss

- a. Der Vertrag betrifft Leistungen der Content-Produktion, die durch die Auftragnehmerin erbracht werden. Spezifische Leistungen, Leistungsbeschreibungen, Honorare und Ergebnisse sind in Angeboten, Rechnungen oder Projektskizzen festgelegt, die dem Vertrag beigelegt sind. Angebote gelten 4 Wochen, es sei denn, anders angegeben.
- b. Ein Vertrag entsteht durch eine schriftliche Auftragserteilung oder die Annahme von Material zur Veröffentlichung. Die Auftragserteilung basiert auf dem neuesten schriftlichen Angebot und ist auch ohne Unterschrift bindend, wenn sie per E-Mail erfolgt.
- c. Der Vertrag basiert auf dem Auftrag, seinen Anlagen, Leistungsbeschreibungen, dem Angebot und/oder eventuellen Briefings. Nachträgliche Briefings gelten als zusätzliche Aufträge. Bei mündlichen Briefings erstellt die Auftragnehmerin einen Kontaktbericht zur Kenntnis des Auftraggebers.

3. Leistungsumfang/Änderungsverlangen des Auftraggebers

- a. Das letzte Angebot bestimmt den Leistungsumfang. Teilleistungen und Volumenabweichungen bis zu 15% sind zulässig. Die Leistung wird standardmäßig digital bereitgestellt.
- b. Die Leistungseigenschaften aus dem Angebotsdokument sind in der Umsetzung zugesichert, jedoch mit der notwendigen gestalterischen und kreativen Freiheit, die das Medium Foto, Video und Text bei der Erstellung erfordert.
- c. Nachträgliche Änderungen des Auftraggebers sind nicht Bestandteil des ursprünglichen Vertrags und erfordern eine neue Vereinbarung. Änderungen erzeugen Mehrkosten und können Fristanpassungen erfordern. Bei Nicht-Einigung bleibt die ursprüngliche Vereinbarung gültig.
- d. Die rechtliche Prüfung der Leistungen, insbesondere im Hinblick auf Urheber-, Marken-, Kennzeichen- und Wettbewerbsrechte, ist nicht enthalten. Bei abweichenden Vereinbarungen trägt der Auftraggeber zusätzliche Kosten. Die Prüfung der Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit von Inhalten, die vom Auftraggeber bereitgestellt oder genehmigt wurden, ist nicht verpflichtend.

4. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- a. Alle erbrachten Leistungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz, unabhängig von der Schöpfungshöhe.
- b. Nutzungsrechte werden basierend auf dem Vertragszweck eingeräumt, dieser ergibt sich aus dem im Angebot, einer (Teil-)Rechnung und/oder einer Projektskizze.
- c. Der Auftraggeber erhält nur die für den Vertragszweck notwendigen Nutzungsrechte. Eine Übertragung an Dritte und Bearbeitung ist nur mit ausdrücklicher Vereinbarung gestattet, die Grundsätzlich im Angebot, einer (Teil-)Rechnung und/oder einer Projektskizze aufgeführt wird. Verstöße können Vertragsstrafen nach sich ziehen.
- d. Nutzungsrechte von Dritten werden im selben Umfang an den Auftraggeber übertragen, wie sie der Auftragnehmerin übertragen werden.
- e. „Offene“ Dateien oder Quellcodes werden nur mit ausdrücklicher Vereinbarung z.B. im Angebot, einer (Teil-)Rechnung und/oder einer Projektskizze bereitgestellt.
- f. Die Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Bezahlung des dem Auftragnehmer geschuldeten Honorars übertragen.

- g. Die Auftragnehmerin ist als Urheber zu nennen, sofern sie nicht darauf verzichtet. Verstöße können Vertragsstrafen nach sich ziehen.
- h. Der Auftraggeber überträgt alle für die Leistungserbringung notwendigen Nutzungsrechte an der Auftragnehmerin (z.B. für die Nutzung von Markenelementen im zu Produzierenden Video).
- i. Der Auftraggeber versichert, dass er über die nötigen Nutzungsrechte verfügt und Drittrechte nicht verletzt werden.
- j. Die Mitarbeit des Auftraggebers begründet keine Immaterialgüterrechte am Leistungsgegenstand.
- k. Abgelehnte urheberrechtsfähige Werke dürfen vom Auftraggeber nicht genutzt werden.
- l. MOVYNG MEDIA UG bietet neben Projekt- oder Rahmenvereinbarungen auch ganz oder in Teilen erfolgsbasiert vergütete Dienstleistungen an. Für diese ganz oder in Teilen erfolgsbasierte Projekte wird ein separater 'Rahmenvertrag Social Recruiting' vereinbart. Dieser Vertrag legt die spezifischen Konditionen der Zusammenarbeit in diesem Bereich fest.
- m. Bei ganz oder in Teilen erfolgsbasiert vergüteter Dienstleistungen ist im Erfolgshonorar lediglich die Zielerreichung der Kampagne berücksichtigt (z.B. die erfolgreiche Einstellung von neuen Mitarbeiter:innen) jedoch nicht die Nutzungsrechte an der Kampagne als solche, den Fotos, Videos oder anderweitigen Erzeugnissen von MOVYNG MEDIA oder im Projekt beteiligter Partner:innen. Eine nachträgliche Lizenzierung der im Rahmen von ganz oder in Teilen erfolgsbasiert vergüteten Dienstleistungen erstellten Contents, ist gegen eine von MOVYNG MEDIA festzulegende Vergütung möglich.

5. Abnahme

- a. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen innerhalb von 14 Tagen abzunehmen, sobald die Auftragnehmerin die Fertigstellung gemäß dem zu Projektbeginn gemeinsam abgestimmten Zeitplan angezeigt und den Leistungsgegenstand übergeben hat. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche Erklärung der Abnahme, gilt die Abnahme als erfolgt. Der ausdrücklichen Erklärung der Abnahme steht die durch schlüssiges Verhalten, zum Beispiel durch den Beginn der bestimmungsgemäßen Nutzung, erklärte Abnahme gleich. Der Projektzeitplan wird zu Beginn des Projekts einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin festgelegt und bildet die Grundlage für die termingerechte Abnahme und Abrechnung.

- b. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Ein Mangel ist unwesentlich, wenn er die vertragsgemäße Nutzbarkeit des Leistungsgegenstandes im Rahmen des vereinbarten Produktionskonzepts nicht erheblich beeinträchtigt. Die Bewertung der Nutzbarkeit erfolgt dabei auf Grundlage der vereinbarten konzeptionellen und gestalterischen Rahmenbedingungen, nicht auf Basis subjektiver Präferenzen oder einer nachträglich veränderten Erwartungshaltung des Auftraggebers.
- c. Fertiggestellte Teilleistungen sind, soweit abtrennbar, jeweils nach Anzeige der Fertigstellung und Übergabe durch die Auftragnehmerin vom Auftraggeber, mithin nach Maßgabe der Ziffer 5.a abzunehmen.
- d. Die Abnahmepflicht gemäß Ziffer 5.a gilt nach Durchführung der vertraglich vereinbarten Feedbackschleifen und innerhalb der im Projektzeitplan vorgesehenen Frist, sofern keine wesentlichen Mängel im Sinne von Ziffer 5.b vorliegen. Weitere Rückmeldungen des Auftraggebers, die über die vereinbarten Feedbackschleifen hinausgehen, berühren die Abnahmepflicht nicht und stellen kein Leistungsverweigerungsrecht dar. Weicht der Auftraggeber einseitig vom gemeinsam festgelegten Zeitplan ab, bleibt der Abnahmetermin und die Fälligkeit der Abrechnung davon unberührt. Für die Erzielung eines nutzbaren Ergebnisses im Sinne des Auftraggebers ist dessen konstruktive Mitwirkung im Rahmen der vorgesehenen Feedbackschleifen erforderlich. Gibt der Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Fristen kein hinreichend konkretes, verwertbares oder abgestimmtes Feedback, so gilt die letzte überarbeitete Fassung des Leistungsgegenstandes als vertragsgemäß erbracht. Eine daraus resultierende eingeschränkte Nutzbarkeit fällt nicht in die Verantwortung der Auftragnehmerin. Änderungswünsche, die über den vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen oder nachträglich eine grundlegende Anpassung des Konzepts oder der kommunikativen Zielsetzung erfordern, gelten als konzeptionelle Änderungen und sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

6. Feedbackschleifen

- a. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind zwei Feedbackschleifen Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs. Der Ablauf jeder Feedbackschleife ist wie folgt geregelt: Nach Bereitstellung des jeweiligen Leistungsstandes über eine vom Auftragnehmer bereitgestellte geeignete digitale Review-Infrastruktur obliegt es dem Auftraggeber, intern Rückmeldungen zu erheben und diese im Rahmen der jeweils vereinbarten Abstimmungstermine (Schnittbesprechungen) einzubringen. Rückmeldungen außerhalb dieser Infrastruktur oder außerhalb der dafür vorgesehenen Termine bleiben unberücksichtigt.
- b. Die zeitliche Planung der Feedbackschleifen und der zugehörigen Abstimmungstermine erfolgt zu Beginn des Projekts in einem gemeinsamen Planungstermin. Der dabei abgestimmte Zeitplan ist für beide Parteien verbindlich.

Weicht der Auftraggeber einseitig von diesem Zeitplan ab, bleibt der ursprünglich vereinbarte Abrechnungstermin unberührt. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, sich bei der Auftragnehmerin zu melden, sobald der Fortgang des Projekts wieder möglich ist. Eine Neeterminierung erfolgt sodann unter Berücksichtigung der bestehenden Kapazitäten. Eine priorisierte Umsetzung kann nicht zugesichert werden.

- c. Weicht die Auftragnehmerin vom vereinbarten Zeitplan ab, wird dieser entsprechend angepasst. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung erst nach vollständiger Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Priorisierung des Projekts bleibt hiervon unberührt.
- d. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in den vorgesehenen Feedbackschleifen konstruktiv mitzuwirken und innerhalb der vereinbarten Fristen verwertbares, abgestimmtes Feedback zu liefern. Erfolgt dies nicht oder nicht in ausreichendem Maß, kann die Auftragnehmerin auf Basis des aktuellen Projektstandes weiterarbeiten. Der dadurch entstehende Leistungsstand gilt hinsichtlich der vereinbarten Feedbackschleifen als abgeschlossen. e. Weitere Überarbeitungen, die über die vertraglich vereinbarten Feedbackschleifen hinausgehen, sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs. Sie bedürfen einer gesonderten Vereinbarung sowie Vergütung. Über entsprechende Mehrkosten wird der Auftraggeber frühzeitig, spätestens jedoch bei Anfrage einer weiteren Feedbackschleife, informiert.
- e. Als zulässige Änderungen im Rahmen der Feedbackschleifen gelten insbesondere Anpassungen an Farben, Texten, Bildausschnitten sowie die Auswahl oder Neuarrangierung bereits produzierter Interviewsequenzen oder Kameraperspektiven. Änderungswünsche, die zu grundlegenden konzeptionellen Anpassungen führen - etwa Eingriffe in Dramaturgie, Handlungsstruktur, Erzählweise oder die kommunikativen Ziele der Produktion - gelten nicht als Bestandteil der Feedbackschleifen. Derartige konzeptionelle Änderungen sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

7. Leistungszeit

- a. Leistungstermine werden zu Beginn des Projekts im Rahmen eines gemeinsamen Planungstermins verbindlich abgestimmt. Diese Projektzeitplanung bildet die Grundlage für die Abwicklung und Abrechnung des Projekts gemäß Ziffern 5 und 6. Die Auftragnehmerin hält die vereinbarten Termine ein. Termine gelten als fix, wenn sie per Kalendereinladung oder hilfsweise per E-Mail - etwa als Zusammenfassung im Anschluss an den initialen Planungstermin - bestätigt oder kommuniziert wurden. Sofern ein Termin ausnahmsweise nicht eingehalten werden

kann, gilt das Verfahren gemäß Ziffer 7.b.

- b. Verzögerungen durch den Auftraggeber, höhere Gewalt, Subunternehmerverzug, Fremdleistungsverzögerungen oder sonstige von der Auftragnehmerin nicht zu vertretende Umstände berechtigen die Auftragnehmerin, die Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Verzögerungen unverzüglich anzuzeigen. Unhaltbare Fristen aus diesen Gründen führen nicht zu Verzugsfolgen. Verzögerungen auf Seiten der Auftragnehmerin werden im Einklang mit Ziffer 6.c behandelt. In diesen Fällen wird der Projektzeitplan entsprechend angepasst und die Abrechnung erfolgt erst nach vollständiger Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.
- c. Der Auftraggeber kann seine gesetzlichen Rechte erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen bei Leistungs- oder Lieferverzug ausüben.

8. Beauftragung von Subunternehmern

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das Werk entweder selbst zu erbringen oder es ganz oder in Teilen durch Subunternehmer, zum Beispiel Texter, Fotografen, Sprecher, Kameraleute oder Illustratoren erbringen zu lassen.

9. Fremdleistungen

- a. Beauftragt der Auftraggeber die Auftragnehmerin mit der Durchführung oder Betreuung von Leistungen, die vertraglich nicht geschuldet sind (Fremdleistungen Dritter wie z.B. Off-Sprecher:innen, Komponist:innen) oder der Erwerb von Rechten Dritter (z.B. Bildrechte, Tonrechte, etc.), werden diese Leistungen von der Auftragnehmerin nur an den Auftraggeber vermittelt. Die Kosten für diese Leistungen trägt der Auftraggeber. Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber vor der Vermittlung von Fremdleistungen einen Kostenvoranschlag zur Freigabe übermitteln.
- b. Wird vom Auftraggeber die Überwachung von Fremdleistungen beauftragt, kann die Auftragnehmerin die notwendigen Entscheidungen nach freiem Ermessen treffen und entsprechende Anweisungen geben.
- c. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Gewähr für die Verbindlichkeit eines Kostenvoranschlags oder die Sach- und Rechtsmängelfreiheit der Fremdleistungen Dritter. Der Auftraggeber erhält das einfache Nutzungsrecht an den

Fremdleistungen Dritter. Die Parteien räumen sich hiermit die für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte an den Fremdleistungen ein.

10. Mitwirkungspflichten

- a. Jede Vertragspartei benennt einen bevollmächtigten Ansprechpartner für alle vertragsrelevanten Fragen. Im Angebot ist die entsprechende Person auf Auftraggeberseite festgehalten. Sofern nicht anders geregelt ist auf Seiten des Auftragnehmers diese Person entweder die verantwortliche Projektleitung oder die Geschäftsführung.
- b. Zusätzliche Aufträge, die mit der Agenturdienstleistung verbunden sind, vergibt der Auftraggeber nur in Absprache mit der verantwortlichen Person auf Seiten der Auftragnehmerin.
- c. Der Auftraggeber trägt zur Vertragserfüllung bei, indem er rechtzeitig notwendige Informationen, Materialien, Daten, Personal und digitale Formate bereitstellt.
- d. Der Auftraggeber übernimmt zusätzliche Kosten durch Mehraufwand, der durch seine unzureichende Mitwirkung verursacht wird und ist für Schäden verantwortlich, die durch die Unmöglichkeit der Leistungserbringung aufgrund seiner mangelnden Mitwirkung entstehen.

11. Vergütung

- a. Grundsätzlich regelt sich die Vergütung der Auftragnehmerin nach Maßgabe des unterbreiteten Angebots.
- b. Produktionshonorare, die im Angebot, einer (Teil-)Rechnung oder einer Projektskizze angegeben sind, gelten immer für die Umsetzung, an Wochentagen zwischen 8:00 und 18:00 Uhr.
- c. Für Produktionen, die an Sonn- und Feiertagen und an Wochentagen außerhalb der Zeiten von 8:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt werden, wird sofern nicht schriftlich anders vereinbart ein zusätzlicher Zuschlag von 450 Euro pro Person und Tag berechnet.

12. Reise- und Projektnebenkosten

- a. Ob Reisen mit dem Flugzeug, einem Fahrzeug aus unserem Fuhrpark oder einem anderweitigen Verkehrsmittel durchgeführt werden, wird auf Basis betrieblicher,

arbeitsrechtlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Überlegungen durch MOVYNG MEDIA festgelegt.

- b. Reisekosten werden grundsätzlich mit 1,00 Euro pro Kilometer pro Person, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg berechnet. Die Berechnung der Entfernung erfolgt ausschließlich aufgrund betrieblicher und logistischer Erfordernisse und nicht notwendigerweise auf der kürzesten Route. Der Ausgangspunkt ist grundsätzlich Darmstadt oder Würth am Main.
- c. Hotelkosten werden nach Nachweis berechnet.
- d. Da wir einen großen Teil unseres Kameraequipment auf Flugreisen ins Handgepäck verstauen müssen, buchen wir aufgrund der erweiterten Handgepäck Regelungen für unser Produktionsteam Business Class Tarife. Diese stellen wir auf Nachweisbasis in Rechnung.
- e. Sollte die Buchung eines oder mehrere Mietwagen zur Leistungserbringung nötig sein, berechnen wir dessen Kosten nach Nachweis. Für die Zeit der Mietwagennutzung fallen selbstverständlich keine weiteren Kilometerkosten außer der Fahrzeugmiete.
- f. Die Verpflegung während der Produktion sofern nicht ausdrücklich anders geregelt durch den Kunden übernommen. Sollte dies nicht möglich sein, stellen wir die Verpflegung des Teams während der Produktion auf Nachweisbasis in Rechnung.

13. Zahlungsbedingungen, -verzug und Aufrechnung

- a. Alle Preise für Auftragnehmerinnenleistungen sind Nettobeträge, die zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu entrichten sind. Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum - falls nicht anders vereinbart - ohne jeden Abzug fällig.
- b. Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Vereinbarung werden nach Vertragsschluss 50 % der vereinbarten Gesamtvergütung fällig. Die übrigen 50 % entweder nach Abnahme aller geschuldeten Leistungsbestandteile oder spätestens vier Wochen nach Anlieferung der ersten Schnittversion bei Videoprojekten bzw. nach der erstmaligen Anlieferung der Fotos bei Fotoprojekten ausgestellt.
- c. Eine bereits gestellte Abschlussrechnung schließt nicht aus, dass bei einem anfallenden Mehraufwand eine zusätzliche Rechnung für diesen Mehrwert ausgestellt werden kann. Der Gesamtbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

- d. Bei Rahmenverträgen, wie z.B. im Bereich Social Media Betreuung, erfolgt die Rechnungsstellung grundsätzlich für den vorangegangenen Monat am ersten des Folgemonats.
- e. Eventuell entstehende GEMA-Gebühren, werden vom Auftraggeber getragen und beantragt. Im Falle einer anderslautenden Vereinbarung ist die Auftragnehmerin berechtigt, Vorschuss zu verlangen.
- f. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungstermine gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Während des Verzugszeitraumes hat der Auftraggeber Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu zahlen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Bei länger andauerndem Zahlungsverzug und Verstreichen einer angemessenen Frist zur Zahlung kann die Auftragnehmerin das Vertragsverhältnis – falls noch nicht beendet- fristlos kündigen oder die weitere Erfüllung des laufenden Vertrags bis zu einer Teilzahlung zurückstellen und für die restliche Leistung Vorauszahlung verlangen.
- g. Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsschluss den Auftrag zu stornieren. In diesem Fall behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, 10 % des Auftragswertes in Rechnung zu stellen, soweit mit der Umsetzung des Auftrages noch nicht begonnen wurde. Andernfalls wird die erbrachte Leistung nach den gesetzlichen Regelungen und dem bis zum Zeitpunkt der Stornierung getätigten Aufwand abgerechnet.
 - i. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vorproduktion umgehend nach der Beauftragung begonnen wird.
 - ii. Für Produktionen, die nicht mindestens drei Wochen vor dem geplanten Dreh-Datum abgesagt werden, behält sich die Auftragnehmerin die Berechnung eines Ausfallhonorars von 50% vor.
 - iii. Für Produktionen, die weniger als 7 Tage vor dem geplanten Dreh-Datum abgesagt werden, behält sich die Auftragnehmerin die Berechnung eines Ausfallhonorars von 100% vor.
- h. Der Auftraggeber ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- i. Vorschläge, Weisungen und sonstige Mitarbeit des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

14. Gewährleistung

- a. Die Auftragnehmerin gewährleistet gegenüber dem Auftraggeber, dass der Leistungsgegenstand der vereinbarten Beschaffenheit und Funktionalität entspricht. Auftragnehmerin und Auftraggeber sind sich darüber einig, dass eine völlig fehlerfreie Leistung nicht möglich und nicht erforderlich ist. Einigkeit besteht zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber auch darüber, dass die künstlerische Gestaltungsfreiheit der Auftragnehmerin gewahrt werden muss, s. Ziffer 3.b. Entsprechend begründet es keinen wesentlichen Mangel im Rechtssinne, wenn gestalterisch künstlerische Elemente von den Vorstellungen des Auftraggebers abweichen, sofern und soweit die grundsätzlichen Leistungsanforderungen des Auftraggebers in branchenüblicher Qualität und Güte umgesetzt wurden.
- b. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Abnahme des Leistungsgegenstandes.
- c. Alle Leistungen der Auftragnehmerin (auch Vorentwürfe, Skizzen und ähnliches) sind vom Auftraggeber nach Erhalt zu überprüfen. Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme des Leistungsgegenstandes schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können offensichtliche Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Entdeckt der Auftraggeber nach Abnahme Mängel, die bei Abnahme vorhanden, aber nicht offensichtlich waren, so hat der Auftraggeber diese der Auftragnehmerin unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung mitzuteilen. Die Mängelanzeige ist schriftlich einzureichen und mit einer qualifizierten Fehlerbeschreibung zu versehen, die der Auftragnehmerin eine Nachvollziehbarkeit des gerügten Mangels ermöglicht. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß, gilt der Leistungsgegenstand in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist sodann insoweit ausgeschlossen. Soweit es möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels dem Auftraggeber zumutbar ist, ist die Auftragnehmerin berechtigt, bis zur endgültigen Behebung eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels bereitzustellen.
- d. Nimmt der Auftraggeber selbstständig Veränderungen am Leistungsgegenstand vor oder lässt solche Veränderungen von Dritten vornehmen, insbesondere Veränderungen des Quellcodes, oder verwendet der Auftraggeber nicht von der Auftragnehmerin freigegebene Hard- und Software im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand, entfällt das Recht auf Gewährleistung, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass der Mangel nicht auf den beschriebenen Handlungen beruht.

15. Haftung

- a. Die Auftragnehmerin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht). Soweit der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die nicht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Auftragnehmerin beruhen, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsschluss ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- b. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden (Fremdleistungen Dritter), übernimmt die Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung.
- c. Der Auftraggeber haftet allein für die von ihm beigebrachten Inhalte der Leistung und stellt sicher, dass darin weder Rechte Dritter (Marken-, Namen-, Urheber-, Datenschutz-, Persönlichkeitsrechte, Rechte am eigenen Bild, etc.) verletzt werden, noch gegen bestehende Gesetze sowie allgemein gültige Rechtsnormen verstoßen wird. Die Auftragnehmerin haftet nicht für die Richtigkeit von Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Leistungsgegenstände frei von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter sind, welche die Durchführung des Vertrages einschränken oder ausschließen könnten.
- d. Jegliche Haftung der Auftragnehmerin für Ansprüche, die auf Grund der vertragsgemäßen Leistung von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass wegen der vertragsgemäßen Durchführung der Leistung die Auftragnehmerin selbst von Dritten in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber die Auftragnehmerin schad- und klaglos. Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin finanzielle und sonstige Nachteile (immaterielle Schäden) hieraus zu ersetzen.

16. Wettbewerbsklausel

- a. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin, die mit der Erfüllung des Vertrages zwischen den Vertragspartnern betraut sind, weder direkt noch indirekt oder über Dritte für sich

selbst oder Tochterunternehmen, während der Dauer des Vertragsverhältnisses und ein Jahr über das Vertragsende hinaus anzustellen oder in anderer Weise in Anspruch zu nehmen.

- b. Für jeden Verstoß gegen die vorgenannte Pflicht, unterwirft sich der Auftraggeber einer Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,- EUR. Die Vertragsstrafe wird auf einen darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

17. Streitbeilegung durch Mediation und Verhandlungsphasen

- a. Die Vertragsparteien sollen vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens möglichst mehrere strukturierte Phasen der gütlichen Konfliktbeilegung durchlaufen, um eine einvernehmliche Lösung anzustreben und formelle Verfahren als letzten Ausweg zu nutzen.
 - i. **17.2 Phase 1 - Vorgespräch:** Innerhalb von 5 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung eines Streitpunktes lädt jede Partei zu einem telefonischen oder schriftlichen Vorgespräch ein.
 - ii. **Phase 2 - Interne Verhandlung:** Nach Abschluss des Vorgesprächs findet innerhalb von 14 Tagen ein persönliches oder videounterstütztes Verhandlungstreffen statt, das von einer bevollmächtigten Führungskraft jeder Partei geführt und in einem gemeinsamen Protokoll dokumentiert wird. Nach Abschluss des Vorgesprächs folgt ein persönliches oder videounterstütztes Verhandlungstreffen, das von einer bevollmächtigten Führungskraft jeder Partei geführt wird. Dieses Treffen findet binnen weiterer 14 Tage statt und soll binnen 21 Tagen abschließend protokolliert werden.
 - iii. **Phase 3 - Externe Mediation:** Wird in Phase 2 keine Einigung erzielt, ist binnen 7 Tagen eine externe Mediation einzuleiten. Die Partei, die Mediation begehrt, übersendet der anderen schriftlich zwei Vorschläge geeigneter Mediator:innen. Die Parteien einigen sich binnen 14 Tagen nach Zugang der Vorschläge auf eine:n Mediator:in oder lassen gemeinsam von der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eine:n Mediator:in benennen. Die Mediation beginnt binnen 10 Tagen nach Ernennung und soll spätestens 45 Tage nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Mediation abgeschlossen sein.

- b. **Kosten der Schlichtung:** Vorgespräch und interne Verhandlung ohne externen Mediator sind kostenfrei. Die Kosten der externen Mediation (Mediator:innenhonorar, Verfahrensgebühren) teilen die Parteien je zur Hälfte; jede Partei trägt ihre eigenen sonstigen Kosten selbst.
- c. **Scheitern der Schlichtung und Rechtsweg:** Wird eine Phase nicht innerhalb der vorstehenden Fristen abgeschlossen, gilt diese Phase als gescheitert. Die jeweils nächste Phase kann erst nach Ablauf der vorherigen Frist und dem Scheitern der Phase begonnen werden. Nach Abschluss aller drei Phasen ohne Einigung ist der ordentliche Rechtsweg unbeschränkt eröffnet. Gerichtsstand ist – unbeschadet zwingender gesetzlicher Vorschriften – Darmstadt; es gilt deutsches Recht.
- d. **Eilrechtsschutz und Verjährung:** Das Recht, einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen, bleibt jederzeit unberührt. Verhandlungen und Mediation hemmen die Verjährung gemäß § 203 BGB, jedoch höchstens bis zum Ablauf der in Ziffer 17.4 genannten 45-Tage-Frist zur Durchführung der Mediation. Das Recht, einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen, bleibt jederzeit unberührt. Verhandlungen und Mediation hemmen die Verjährung gemäß § 203 BGB, jedoch nicht länger als bis zum Abschluss der 60-Tage-Frist der Mediation.

18. Referenznennung

- a. Die Auftragnehmerin hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken oder in Veröffentlichungen (z. B. Impressum der Webseite) in geeigneter Form als Urheber/Leistungserbringer genannt zu werden. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen.
- b. Die Auftragnehmerin ist zu den in 16.a genannten Werbezwecken berechtigt, das Logo des Auftraggebers zur Referenznennung auf seiner Webseite und in eigenen Unterlagen zu verwenden.

19. Vertraulichkeit

- a. Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über Inhalt und Konditionsgefüge des jeweiligen Vertrages, bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse über den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners und nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen. Diese Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiter, Hilfspersonen und Subunternehmer beider Vertragsparteien. Die Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

20. Aufbewahrung, Sicherheit und Versand

- a. Der Auftraggeber stellt die Auftragnehmerin von einer Aufbewahrungspflicht der erstellten Leistungen nach der Übergabe frei. Das gilt auch für überlassene Datenträger, Vorlagen und sonstiges Material, das innerhalb eines Monats nach Erbringung der Leistung vom Auftraggeber nicht abgefordert wird.
- b. In Bezug auf Informationen, Daten und Objekte, die während der Auftragsabwicklung vom Auftraggeber an die Auftragnehmerin oder von der Auftragnehmerin an den Auftraggeber – gleich in welcher Form – übermittelt werden, sagen die Parteien sich gegenseitig zu, die geeigneten technischen oder organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die verhältnismäßige Sicherheit der Übermittlung zu gewährleisten.
- c. Werden Werke auf Wunsch des Auftraggebers an einen anderen Ort oder innerhalb des Erfüllungsorts versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe an den Transporteur, Zusteller oder Boten auf den Auftraggeber über.
- d. Soweit Kosten für Verpackung und Versandvorbereitung entstehen, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

21. Datenschutz

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung des Vertrages erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers werden insoweit bei der Auftragnehmerin im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet. Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die Daten auch an dritte Unternehmen, die von der Auftragnehmerin in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrages oder von Teilen davon betraut sind, übermittelt.

Die Parteien versichern einander, über den Vertragspartner, seine Mitarbeiter oder Kunden erlangte personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung des Vertragszwecks zu speichern und zu verarbeiten und sich im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten stets an die gesetzlichen Datenschutzvorschriften zu halten.

Entsprechendes versichern die Parteien einander in Bezug auf im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordene personenbezogene und durch Dritte im Auftrag verarbeitete Daten, sog. Auftragsdatenverarbeitung.

Die Parteien versichern, ihre jeweiligen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gem. § 5 BDSG auf Geheimhaltung und Verschwiegenheit im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordener personenbezogener Daten verpflichtet zu haben.

22. Schlussbestimmungen

- a. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Darmstadt vereinbart.
- b. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen genügt auch die Textform (E-Mail) dem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind grundsätzlich unverbindlich und im Zweifel unwirksam. Zur Änderung der Schriftformklausel ist die Schriftform notwendig.